

# Überbrückungszuschuss für Selbstständige

Zweck dieser Förderung ist die Sicherung bereits bestehender selbstständiger Erwerbstätigkeiten von Menschen mit Behinderung.

Förderungen zur Abgeltung eines im laufenden Betrieb entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwandes eines Unternehmers/einer Unternehmerin können nur gewährt werden an begünstigte Behinderte oder Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH, die entweder einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Unternehmen mit maximal fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Antragstellung nachgehen oder hauptsächlich selbst tätig sind (Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer) und der behinderungsbedingte Mehraufwand, für die unternehmerische Tätigkeit eine maßgebliche Belastung darstellt.

Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern gleich zu achten sind landwirtschaftliche Betriebsführerinnen und Betriebsführer oder ähnliches, auch wenn sie den Betrieb im Sinne von §§ 2a und 2b BSVG gemeinsam führen, sowie geschäftsführende Alleingesellschafterinnen und Alleingesellschafter von juristischen Personen, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Die monatlichen Förderungen werden pauschal in Höhe der monatlichen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG) gewährt. Die Abgeltung kann bei Vorliegen besonderer Umstände verdoppelt werden, wenn der Unternehmer/die Unternehmerin regelmäßig nicht mehr als ein halbes Vollzeitäquivalent als Arbeitnehmer/in beschäftigt und aufgrund mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden längeren Abwesenheit (Krankenstand, Kuraufenthalt) eine Ersatzkraft einstellen muss, und der Bestand des Unternehmens durch die Abwesenheit gefährdet wäre, jedoch nur für die Dauer der Gefährdung.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Die Abgeltung ist jeweils für höchstens sechs Monate zu gewähren. Sie kann bei gleichbleibenden Voraussetzungen wiederholt gewährt werden.

**Antragstellung mittels Formblatt!** Das Antragsformular erhalten Sie beim Sozialministeriumservice. Die Antragstellung ist auch online möglich.

Stand 02/2020

Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

**Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice**